

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 81-90

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 81.

B e r i c h t

des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht.

(Anlage 4 Seite 13.)

In erster Lesung ist der Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage mit folgender, der Bestimmung unter I als Absatz 2 zu machenden Nachfüge

Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbstelle abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigentümers, das Grundstück aus seiner Grunderbstelle auszuscheiden,

falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt —
angenommen.

Der Ausschuß beantragt:
der Landtag wolle dem Entwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Justizauschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.

Anlage 82.

B e r i c h t

des Finanzauschusses zu dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 26. Oktober 1893, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1894/96.

(Anlage 22 Seite 206.)

Für die Fürstenthümer ist, wie bisher, ein förmlicher Voranschlag nicht aufgestellt worden, weil bestimmte Einnahmen und Ausgaben nicht zu veranschlagen sind.

Dem Ersuchen Großherzoglicher Staatsregierung gemäß beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle sich einverstanden erklären:

1. daß der Verwaltung der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1894/96 zur Verfügung gestellt werden:
 - a. 50 000 M zu Landerwerbungen behufs Ablegung von Pachtparzellen für die Justen.
 - b. 50 000 M zur Abrundung von Staatsforsten und zum Ankaufe von zur Aufforstung geeigneten Ländereien.

2. daß mit der Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen in bisheriger Weise fortgefahren werde und der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand zur Entschädigung für nach dem Staatsgrundgesetze aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen diene.

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle der Großherzoglichen Staatsregierung zum Ankauf von Staatsgrundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen einen Kredit von 18000 M bei der Staatsgutskapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld bewilligen.

Namens des Finanzauschusses.

Der Berichterstatter.

Wallroth.

Anlage 83.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend nachträgliche Genehmigung von Ueberschreitungen.

(Anlage 25 Seite 212.)

Zum Zwecke des Neubaus eines Stauwerks oder Wehrs bei der ehemaligen großen Wassermühle an der Hunte in Oldenburg war zu § 53 des Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums pro 1891/93 die Summe von 23 500 *M* pro 1891 (einschl. Uebertrag von 1888/90 im Betrage von 21 000 *M*), ferner zu § 151 zur Anlage einer Turbine nebst Zubehör daselbst der Betrag von 13 500 *M*, sowie für Herstellung einer Betriebsanlage für die elektrische Beleuchtung in den Ministerialgebäuden einschließlich einer Wohnung für den Maschinisten eine Summe von 18 000 *M* seitens des 24. Landtags bewilligt worden.

Die Staatsregierung macht in der Vorlage dem Landtage Mittheilung davon, daß sich bei diesen Bauten und Anlagen leider sehr erhebliche Ueberschreitungen des Voranschlags ergeben haben, die bei dem Bau des Wehrs sich auf 10 225,07 *M* und bei der Anlage der Turbine und der elektrischen Beleuchtungs-Vorrichtungen auf 21 496,32 *M* belaufen haben, und theilweise, soweit sie nicht anderweitig gedeckt, auf die Extraordinarien übernommen worden sind.

Der Ausschuss hat die Angelegenheit eingehend geprüft und bei seinen desfalligen Verhandlungen von dem betr. Herrn Regierungskommissar die erforderliche nähere Auskunft erhalten.

Bezüglich der Ueberschreitungen, die die Anlage des Wehrs ergeben, handelt es sich auch nach Ansicht des Ausschusses wohl um Ursachen solcher Art, daß deren Vorhersehen bei Aufstellung des Voranschlags kaum möglich gewesen. Dagegen erachtet der Ausschuss den Mehraufwand, welchen die Anlage der Turbine nebst Zubehör und die Herstellung der elektrischen Beleuchtungsanlage ergeben, als wesentlich auf mangelhafter Veranschlagung beruhend. Dieser Mangel fällt um so mehr ins Gewicht, als, wie in der Vorlage auch hervorgehoben, der zuerst aufgestellte auf eine Gesamt-Summe von 31 500 *M* lautende Voranschlag später seitens der Bauverwaltung in Rücksicht auf anfänglich anscheinend nicht genügend gewürdigte Gründe auf 35 393,06 *M* erhöht worden war. Als man dann zur Deckung des dadurch in Aussicht stehenden Fehlbetrages die von der Ersparungskasse für den Anschluß an die Beleuchtungsanlage angebotene Summe von 4 500 *M* angenommen, hoffte man mit den nunmehr zur Verfügung stehenden 36 000 *M* auszukommen, allein auch diese Hoffnung hatte sich als trügerisch erwiesen, da die Gesamtkosten der Anlage 52 996,32 *M* betragen haben. Da

aber von dieser Summe ein Betrag von 5 919,52 *M* seitens der Oldenburgischen Landesbank für Anschluß des Geschäftsgebäudes der letzteren an die fragliche Beleuchtungsanlage, welche in dem Voranschlage nicht vorgesehen, gezahlt worden sind, so verbleibt ein Fehlbetrag von 11 076,80 *M*.

Zur Entschuldigung der Thatsache des Versagens der Voranschläge wurde seitens des Herrn Regierungskommissars, übereinstimmend mit der Vorlage, in erster Linie auf die gänzliche Neuheit von Bauten dieser Art für die Bauverwaltung hingewiesen, die es wohl veranlaßt haben mag, daß einzelne Erfordernisse übersehen sind und in andern Punkten eine Verstärkung gewisser Theile sich als unumgänglich herausgestellt habe. Letzterer Umstand soll sich namentlich geltend gemacht haben bei der Fundamentierung des Maschinenhauses. Die wesentlichsten Ueberschreitungen seien jedoch bei dem Turbinenhaus und den elektrotechnischen Anlagen vorgekommen. Es wurde mitgetheilt, daß die letzteren von der Firma Schappert in Nürnberg bezogen und wurde hervorgehoben, daß dieselbe nachweislich alle ihre Leistungen nach den üblichen Durchschnitts- oder Einheitsätzen berechnet habe, wie dieselbe sie bei allen ihren Lieferungen anwende.

Diesbezüglich wurde im Ausschusse jedoch darauf hingewiesen, daß es bei Vergebung dieser Lieferungen seitens der Staatsregierung ein angemesseneres Verfahren gewesen sein würde, wenn dieselbe sich nicht ausschließlich auf diese eine Firma verlassen, sondern eine beschränkte Konkurrenz darin habe eintreten lassen, da es bereits eine größere Anzahl sehr leistungsfähiger Firmen gebe.

Das Gesamtergebnis der Prüfung dieser Angelegenheit hat zwar bei dem Ausschusse nicht die Nothwendigkeit der in Frage stehenden Ueberschreitungen dargethan, und glaubt derselbe, daß die mangelhafte Veranschlagung der Bauverwaltung durch die angeführten Gründe der Staatsregierung kaum entschuldigt werde. Dennoch wird nach Lage der Sache nichts anderes übrig bleiben, als zu beantragen:

der Landtag wolle zu der Verwendung des nach Vorstehendem erforderlich gewordenen Mehraufwands von 11 076,80 *M*, soweit erforderlich, nachträglich seine Genehmigung ertheilen.

Schließlich kam es im Ausschusse noch zur Sprache, daß es in hohem Grade wünschenswerth sei, die betr.



Wasserkraft in ausgiebigerem Maße auszunutzen, als es zur Zeit der Fall ist, und spricht der Ausschuß die Hoffnung aus, es möge der Staatsregierung gelingen, baldigst die Ausnutzung der vollen Wasserkraft zu ermöglichen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Meyer.

Anlage 84.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betr. die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

(Anlage 27 Seite 216.)

Der Ausschuß war von vorneherein mit der Absicht der Vorlage, die Ueberschüsse der Anstalt statt zu Dividendenzahlungen zur Erhöhung der Pensionen zu benutzen, durchaus einverstanden. In zwei Punkten wünschte er jedoch eine Aenderung des Entwurfs. Das ist erstens die Höhe der zu gewährenden Pension und zweitens die Art der Verwendung der regelmäßigen Ueberschüsse der Anstalt.

Der Artikel 17 des Entwurfs setzt die zu gewährenden Pension auf 105 *M* fest und ermächtigt das Oberschulcollegium nach Anhörung der Landeslehrer-Konferenz eine Ermäßigung oder Erhöhung des Pensionsjahres zu bestimmen.

Um zunächst auf diese letzte Bestimmung einzugehen, so hielt der Ausschuß dieselbe für zu dehnbar und unsicher, namentlich da im Art. 15 des Entwurfs vorgesehen ist, daß etwaige Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben dem Sicherheitsfonds der Anstalt zu überweisen sind, und dadurch nicht nur die Möglichkeit gegeben ist, sondern auch mit Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen ist, daß die Ueberschüsse nicht in der gewünschten Weise zur Erhöhung der Pensionen verwendet, sondern zur unnöthigen Anschwellung des Sicherheitsfonds dienen werden. Daß dieser Sicherheitsfonds stets auf bestimmter Höhe gehalten werden muß, ist ausdrücklich und mit Recht vorgesehen. Der Ausschuß glaubte nun, daß man entweder die Höhe der Pensionen je nach dem Stande des Sicherheitsfonds regeln könne und beispielsweise bestimmen könne, daß bei jeweiligem Anwachsen des Fonds um 1000 *M* die Pensionen um eine oder mehrere Mark zu erhöhen seien, oder aber, daß man ganz einfach festsetzen müsse, daß die Ueberschüsse des Vorjahres stets zu Zuschlägen zu Pensionen für das folgende Jahr verwendet werden sollen. Bei diesem letzteren Verfahren ist allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß einmal der Pensionsfuß herabgesetzt werden müßte, allein diese Möglichkeit ist doch sehr fernliegend, da, wie auch in der Begründung des Weiteren ausgeführt ist, auf eine gewisse Stetigkeit des jährlichen Ueberschusses gerechnet werden darf.

Anlagen. XXV. Landtag.

Der Minister erklärte sich mit der Absicht des Ausschusses, eine feste Norm statt der dehnbaren Vollmacht über die Verwendung des Ueberschusses in das Gesetz hineinzubringen, einverstanden. Er war mit dem Ausschusse der Ansicht, daß der zuletzt angedeutete Weg den Vorzug verdiene und überreichte bei weiterer Berathung folgenden veränderten Entwurf für die Fassung der Artikel 10, 15 und 17 nebst einer Erläuterung zum Artikel 15.

Artikel 10.

- „Der Sicherheitsfonds der Anstalt wird gebildet:
- a) aus dem bis jetzt für denselben angesammelten Vermögen von 5000 *M*,
 - b) aus den der Anstalt mit dieser Bestimmung etwa zukommenden Geschenken, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen.

Reichen die Einkünfte der Anstalt zur Deckung der nothwendigen Ausgaben nicht aus, so sind die fehlenden Mittel dem Sicherheitsfonds zu entnehmen, derselbe ist jedoch aus späteren Ueberschüssen wieder auf die Höhe von 5000 *M* zu bringen.

Artikel 15.

Soweit die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben nicht zur Ergänzung des Sicherheitsfonds zu dienen haben (Art. 10), sind sie zu Zuschlägen zu den Pensionen (Art. 17) zu verwenden. Die Auszahlung derselben erfolgt für jedes Jahr mit der am 1. Juli des folgenden Jahres fälligen Pensionsrate an diejenigen, welche an diesem Tage zur Empfangnahme einer Pension berechtigt sind, jedoch nur in ganzen Markbeträgen.

Ein verbleibender Rest der Ueberschüsse ist für das folgende Jahr in Einnahme zu stellen.

Die festgestellte Höhe des Zuschlags ist mit der in Art. 5 gedachten Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Artikel 17.

Die von der Anstalt zu gewährenden Pension wird auf 105 *M* festgesetzt.

Sinkt jedoch der Sicherheitsfonds unter 3000 *M.*, so hat das Oberschulkollegium eine angemessene Ermäßigung des Pensionsfußes so lange eintreten zu lassen, bis der Sicherheitsfonds wieder auf 5000 *M.* angewachsen ist.

Erläuterung zu Artikel 15.

Nach Art. 15 sind die Zuschläge zu den Pensionen, zu denen die Ueberschüsse eines Rechnungsjahres verwendet werden sollen, an alle Wittwen u. s. w. zu zahlen, welche am 1. Juli des folgenden Jahres einen Pensionsanspruch haben, also auch an diejenigen, welche erst nach Ablauf des Rechnungsjahres Wittwen u. s. w. geworden sind. Da die Anzahl der Berechtigten hiernach und auch mit Rücksicht darauf, daß bei Ablauf eines Rechnungsjahres vorhandene Wittwen u. s. w. später noch wegfallen können, sich bei Ausrechnung des Betrages der Zuschläge nicht mit völliger Sicherheit feststellen läßt, so kann das Oberschulkollegium nur auf Grund einer Schätzung die Zuschläge zu den Pensionen feststellen — wie das übrigens auch bisher bei Vertheilung der Ueberschüsse zu Dividenden der Fall war. — Ein in Folge reichlicher Schätzung übrig bleibender Rest würde dann — ebenso wie die nicht zur Vertheilung kommenden Bruchtheile einer Mark — für das nächste Jahr in Einnahme zu stellen sein, während im umgekehrten Falle, wenn bei zu niedriger Veranschlagung die Ueberschüsse nicht ausreichen sollten, im Sicherheitsfonds Deckung gesucht werden müßte.“

Der Ausschuß ist nun der Ansicht, daß durch diese veränderte Fassung der genannten Artikel das angestrebte Ziel vollkommen erreicht wird und erklärt sich einstimmig mit derselben einverstanden bis auf die im Artikel 17 auf 105 *M.* festgesetzte Höhe der zu gewährenden Pension. Diesen Satz glaubt der Ausschuß auf 110 *M.* unbedenklich erhöhen zu dürfen.

Die Zahl der zu zahlenden Pensionen beziffert sich zur Zeit auf etwa 90, so daß, da der Pensionsfuß gegenwärtig 90 *M.* beträgt, jährlich rund 8000 *M.* an Pensionen zu zahlen sind. Dieser Bedarf hat sich seit 1880 alljährlich auf fast gleicher Höhe gehalten. Der nach Zahlung dieser Pensionen verbleibende Ueberschuß beträgt seit dem Jahre 1889 jährlich rund 2000 *M.*, im Jahre 1892 sogar 3500 *M.* Läßt man diese letzte recht hohe Ziffer als eine vielleicht durch besondere Umstände zufällig herbeigeführte auch ganz außer Betracht und hält sich lediglich an den seit Jahren verbleibenden Ueberschuß von jährlich 2000 *M.*, so ergibt dies auf 90 Pensionen vertheilt eine Erhöhung des gegenwärtigen Satzes um 22 *M.*, also auf 112 *M.* Es wird somit ganz unbedenklich erscheinen, den Pensionsfuß von vorneherein auf 110 *M.* zu erhöhen.

Der Ausschuß stellt darnach einstimmig folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

Annahme des Eingangssatzes sowie des Artikels 9 in der Fassung des ersten Entwurfs.

Antrag Nr. 2:

Annahme der Artikel 10 und 15 in der Fassung des zweiten Entwurfs.

Antrag Nr. 3:

in dem Artikel 17 des zweiten Entwurfs die Zahl „105 *M.*“ durch „110 *M.*“ zu ersetzen.

Antrag Nr. 4:

Annahme des Artikels 17 mit dieser Aenderung in der Fassung des zweiten Entwurfs.

Antrag Nr. 5:

Annahme der Uebergangsbestimmung.

(Bei Feststellung des Berichts fehlten entschuldigt die Abgeordneten Als, Dohm und Huchting.)

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Plagge.

Anlage 85.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betr. die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer.

(Anlage 27 Seite 216.)

Der Gesetzentwurf ist in erster Lesung in folgender Fassung vom Landtage angenommen:

„Artikel I.

Die Artikel 9, 10, 15 und 17 des Gesetzes vom

8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer werden aufgehoben und treten folgende Bestimmungen an deren Stelle:

Artikel 9.

Den bleibenden Fonds der Anstalt bilden:

- a) das bis jetzt für diesen Fonds angesammelte Vermögen im Betrage von 50000 *M.*,
- b) die der Anstalt künftig zukommenden Geschenke, Vermächtnisse oder sonstigen Zuwendungen, insoweit denselben nicht bei der Ueberweisung ausdrücklich eine andere Bestimmung gegeben worden ist.

Der bleibende Fonds ist in seinem Kapitalbestande intakt zu erhalten und sind nur die Einkünfte desselben zu den Pensionszahlungen zu verwenden.

Verluste des Fonds sind aus den Einkünften desselben zu ersetzen.

Artikel 10.

Der Sicherheitsfonds der Anstalt wird gebildet:

- a) aus dem bis jetzt für denselben angesammelten Vermögen von 5000 *M.*;
- b) aus den der Anstalt mit dieser Bestimmung etwa zukommenden Geschenken, Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen.

Reichen die Einkünfte der Anstalt zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht aus, so sind die fehlenden Mittel dem Sicherheitsfonds zu entnehmen, derselbe ist jedoch aus späteren Ueberschüssen wieder auf die Höhe von 5000 *M.* zu bringen.

Artikel 15.

Soweit die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben nicht zur Ergänzung des Sicherheitsfonds zu

dienen haben (Art. 10), sind sie zu Zuschlägen zu den Pensionen (Art. 17) zu verwenden. Die Auszahlung derselben erfolgt für jedes Jahr mit der am 1. Juli des folgenden Jahres fälligen Pensionsrate an diejenigen, welche an diesem Tage zur Empfangnahme einer Pension berechtigt sind, jedoch nur in ganzen Markbeträgen.

Ein verbleibender Rest der Ueberschüsse ist für das folgende Jahr in Einnahme zu stellen.

Die festgestellte Höhe des Zuschlags ist mit der im Art. 5 gedachten Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Artikel 17.

Die von der Anstalt zu gewährende Pension wird auf 110 *M.* festgesetzt.

Sinkt jedoch der Sicherheitsfonds unter 3000 *M.*, so hat das Oberschulkollegium eine angemessene Ermäßigung des Pensionsjahres so lange eintreten zu lassen, bis der Sicherheitsfonds wieder auf 5000 *M.* angewachsen ist.

Artikel II.

Uebergangsbestimmung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bereits Anwendung auf die Ueberschüsse aus dem Jahre 1893, sowie auf die am 1. Januar 1894 fälligen Pensionsraten."

Der Verwaltungsausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesekentwurf in vorstehender Fassung in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichtstatter.

Plagge.

Anlage 86.

Bericht

des Finanzausschusses, betreffend Zusammenstellung der Resultate der Einkommensteuer-Schätzung pro 1890, 1891—1893.

(Anlage 30 Seite 220.)

Die vorliegende Zusammenstellung, welche einem Ersuchen des 24. Landtags in Anschluß an die Verhandlungen über das neue Einkommensteuer-Gesetz entspricht, ergibt zunächst, daß in den Berichtsjahren die Steuer-summe erheblich gestiegen ist. Diese Steigerung ist eine Folge der Erhöhung des Tarifs für die Stufen über 3600 *M.*, ferner der Heranziehung der Aktiengesellschaften u. zur Steuer, der Einführung des Deklarationszwanges für Kapitalien, Renten u. und endlich zum Theil auch der Vermehrung der Steuerpflichtigen und der Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse.

Wieviel der Steigerung der Steuer-summe auf jeden

einzelnen dieser Faktoren entfällt, ist aus der Zusammenstellung nicht erkennbar. Diese Steigerung der Steuer-summe und die Vermehrung der Steuerpflichtigen beträgt, um einzelne Ziffern herauszuheben, gegen 1890, ohne Berücksichtigung der Reklamationen:

		A. Im Herzogthum.	
		1891.	1892.
			1893.
			Steuerpflichtige
		+ 1205	+ 2688
			Steuerbetrag
		+ 183 330 <i>M.</i>	+ 155 628 <i>M.</i>
			+ 3758
			+ 157 921,50 <i>M.</i>

66*

B. Fürstenthum Lübeck.

1891.	1892.	1893.
+ 106	+ 177	+ 267
	Steuerpflichtige	
+ 19 613,50 M	+ 18 493 M	+ 21 948 M
	Steuerbetrag	

C. Fürstenthum Birkenfeld.

+ 203	+ 37	+ 23
	Steuerpflichtige	
+ 5 549,50 M	+ 14 483,50 M	+ 18 233,50 M
	Steuerbetrag	

Die gesammten Steuerpflichtigen und Steuersummen betragen, ebenfalls ohne Berücksichtigung der Reklamationen, in 1893:

A. Herzogthum	84 833	1 106 574 M	50 s
B. Lübeck	11 102	126 096	" — "
C. Birkenfeld	11 410	144 466	" — "

Die Kapitalien und Schulden betragen in 1893:

Kapitalien.	Renten.	Schulden.
	A. Herzogthum	
223 507 716 M	183 927 M	120 948 326 M
	B. Lübeck.	
37 098 685 "	90 270 "	36 508 456 "
	C. Birkenfeld.	
20 353 658 "	—	2 211 048 "

Ueberraschend ist bei dieser Aufstellung, daß in Lübeck die Schulden und Kapitalien sich fast kompensiren, während in Birkenfeld sich ein Kapital-Überschuß von reichlich 18, im Herzogthum von reichlich 102 Millionen ergibt.

Näher auf das interessante Material einzugehen, ist hier nicht möglich. Nur mag noch untersucht werden, ob

und inwieweit die von der Staatsregierung in Aussicht gestellte Ermäßigung der unteren Stufen, welche von der Staatsregierung allein für das Herzogthum auf 20 000 bis 25 000 M jährlich geschätzt war (s. Anl. des 24. Landtags Seite 366 Spalte 2 unten), im Wege der Instruktion durchgeführt ist. Diese Ermäßigung ist natürlich nicht in der Gesamtsumme der Steuer erkennbar. Auch aus einer Zusammenziehung der Steuersummen der unteren Stufen ergibt sich keine Schlußfolgerung, da ja die Zahl der Steuerpflichtigen sich ändert.

Eine Ermäßigung der Steuer in den genannten Stufen kann, sofern nicht wegen Dürftigkeit eine gänzliche Freilassung erfolgt, nur geschehen durch eine Veretzung der Pflichtigen aus einer höheren in eine niedrigere Stufe. Die Zahl der Steuerfreien gestaltete sich

	1890.	1891.
A. Herzogthum	7388	7510
B. Lübeck	847	807
C. Birkenfeld	491	471

Das Herzogthum zeigt hiernach eine unwesentliche Vermehrung, die Fürstenthümer sogar eine Verminderung der Steuerfreien. Hat also eine Ermäßigung in wesentlichen Umfange stattgefunden, so muß sich diese zeigen in einer Anschwellung der Zahl der Steuerpflichtigen in den weiter nach unten gelegenen Stufen und in einer Steigerung der Zahl der unteren Steuerpflichtigen im Verhältniß zu den sämmtlichen Steuerpflichtigen, welcher Steigerung eine Abnahme der Steuerpflichtigen in den nächsthöheren Stufen entsprechen würde.

Folgende Zusammenstellung, welche im Interesse der Uebersichtlichkeit nicht für jede einzelne Stufe, sondern für Gruppen ausgearbeitet ist, möge eine solche Prüfung erleichtern:

Steuerpflichtige und Steuerertrag

in den Jahren 1890/91 bis einschl. 1893/94 auf den 16 ersten Steuerstufen.

I. Steuerpflichtige.

Einkommen.	Stufen.	Anzahl der Steuerpflichtigen in den Steuerjahren				Es betragen % sämmtlicher Steuerpflichtigen diejenigen der nebenstehenden Stufen.			
		1890/91.	1891/92.	1892/93.	1893/94.	1890/91.	1891/92.	1892/93.	1893/94.

A. Herzogthum Oldenburg.

bis 300 M	1 bis 2	26 766	26 859	26 929	27 177	33,00	32,60	32,10	32,40
" 375 "	1 " 3	34 694	34 616	34 625	34 963	42,80	42,10	41,80	41,70
" 450 "	1 " 4	44 557	44 403	44 580	44 957	55,00	54,00	53,20	53,70
450 " 750 "	5 " 7	16 691	17 000	17 880	18 413	20,59	20,66	21,34	21,70
750 " 1050 "	7 " 9	5 536	5 908	5 950	6 009	6,82	7,18	7,10	7,08
1050 " 1800 "	10 " 12	6 607	6 972	7 151	7 233	8,10	8,50	8,50	8,60
1800 " 3600 "	13 " 16	5 076	5 175	5 428	5 431	6,80	6,30	6,50	6,50
	1 bis 16 zusammen	78 467	79 458	80 989	82 043	96,80	96,60	96,70	98,00

Einkommen.	Stufen.	Anzahl der Steuerpflichtigen in den Steuerjahren				Es betragen % sämtlicher Steuerpflichtigen diejenigen der nebenstehenden Stufen.			
		1890/91.	1891/92.	1892/93.	1893/94.	1890/91.	1891/92.	1892/93.	1893/94.

B. Fürstenthum Lübeck.

bis 300 M	1 bis 2	5 433	5 508	5 563	5 404	50,1	50,3	50,1	48,9
" 375 "	1 " 3	6 349	6 300	6 359	6 354	58,6	57,5	57,7	57,2
" 450 "	1 " 4	7 175	7 107	7 142	7 145	66,2	65,0	64,9	64,4
450 " 1050 "	5 " 9	1 894	1 939	1 988	2 025	17,5	17,7	18,0	18,2
1050 " 1800 "	10 " 12	835	850	870	904	7,8	7,8	7,9	8,1
1800 " 3600 "	13 " 16	621	698	683	698	5,8	6,4	6,2	6,3
	1 bis 16 zusammen	10 525	10 594	10 683	10 772	97,3	96,9	97,0	97,0

C. Fürstenthum Birkenfeld.

bis 300 M	1 bis 2	3 014	3 077	2 881	2 859	26,5	26,6	25,2	25,1
" 375 "	1 " 3	3 850	3 880	3 607	3 533	33,8	33,5	31,6	31,0
" 450 "	1 " 4	4 915	4 985	4 688	4 534	43,1	43,0	41,0	39,8
450 " 1050 "	5 " 9	4 290	4 327	4 403	4 506	37,7	37,4	38,5	39,5
1050 " 1800 "	10 " 12	1 253	1 290	1 366	1 382	11,0	11,1	12,0	12,1
1800 " 3600 "	13 " 16	672	721	707	721	5,9	6,2	6,2	6,3
	1 bis 16 zusammen	11 130	11 323	11 164	11 143	97,7	97,7	97,7	97,7

II. Erhobener Steuerertrag.

Einkommen.	Stufen.	Ertrag der veranlagten Steuer in den Jahren				Es beträgt % des gesammten Steuerertrages derjenige der nebenstehenden Stufen.			
		1890/91.	1891/92.	1892/93.	1893/94.	1890/91.	1891/92.	1892/93.	1893/94.

A. Herzogthum Oldenburg.

bis 300 M	1 bis 2	33 704	33 904	34 016	34 343	3,6	3,0	3,1	3,1
" 375 "	1 " 3	49 560	49 418	49 408	49 915	5,2	4,4	4,5	4,5
" 450 "	1 " 4	79 149	78 779	79 273	79 897	8,3	7,0	7,2	7,2
450 " 1050 "	5 " 9	157 021	163 929	169 054	173 015	16,5	14,5	15,3	15,6
1050 " 1800 "	10 " 12	128 623	135 812	139 265	140 877	13,6	12,0	12,6	12,7
1800 " 3600 "	13 " 16	219 864	225 798	236 388	236 290	23,2	19,9	21,4	21,4
	1 bis 16 zusammen	584 657	604 318	623 980	630 079	61,6	53,4	56,5	56,9

Einkommen.	Stufen.	Ertrag der veranlagten Steuer in den Jahren				Es beträgt % des gesammten Steuer- ertrages derjenige der nebenstehenden Stufen.			
		1890/91.	1891/92.	1892/93.	1893/94.	1890/91.	1891/92.	1892/93.	1893/94.

B. Fürstenthum Pübed.

bis 300 M	1 bis 2	7 325	7 401	7 463	7 294	7,0	6,0	6,1	5,8
„ 375 „	1 „ 3	9 157	8 985	9 055	9 194	8,8	7,3	7,4	7,3
„ 450 „	1 „ 4	11 636	11 406	11 125	11 568	11,2	9,2	9,1	9,1
450 „ 1050 „	5 „ 9	14 565	14 978	15 400	15 700	14,0	12,1	12,5	12,5
1050 „ 1800 „	10 „ 12	16 561	16 864	17 140	17 846	15,9	13,6	14,0	14,2
1800 „ 3600 „	13 „ 16	27 426	30 342	29 656	30 384	26,3	24,5	24,2	24,1
	1 bis 16 zusammen	70 188	73 590	73 321	75 498	67,4	59,4	59,8	59,9

C. Fürstenthum Birkenfeld.

bis 300 „	1 bis 2	3 626	3 704	3 472	3 454	2,9	2,8	2,5	2,4
„ 375 „	1 „ 3	5 298	5 310	4 924	4 802	4,2	4,0	3,5	3,3
„ 450 „	1 „ 4	8 493	8 625,5	8 167	7 805	6,7	6,5	5,8	5,4
450 „ 1050 „	5 „ 9	32 210	32 164,5	32 867	33 659	25,5	24,4	23,4	23,3
1050 „ 1800 „	10 „ 12	24 021	24 602	26 056	26 678	19,0	18,7	18,5	18,5
1800 „ 3600 „	13 „ 16	28 352	30 222	29 852	30 594	22,5	22,9	21,2	21,2
	1 bis 16 zusammen	93 076	95 614	96 942	98 736	73,7	72,5	68,9	68,4

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich bezüglich des Herzogthums, daß die Steuerpflichtigen in den untersten Stufen 1—4 prozentual sich nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar vermindert haben. Die Stufen 5—7 zeigen eine jährliche prozentuale Steigerung. Wenn dies die Folge einer milderer Einschätzung wäre, dann müßte in dem entscheidenden Jahre 1891 eine entsprechende Abnahme in den höheren Stufen sich zeigen. Aber gerade in diesem Jahre zeigen die Stufen 7—9 nicht eine Abnahme, sondern sogar noch eine Zunahme, die auch in den folgenden Jahren noch bleibt, wenn auch sich vermindert. Die Steigerung in diesen Stufen 5—9 wie auch in den Stufen 9—16 kann deshalb wohl nur auf die Zunahme der Zahl der Steuerpflichtigen aufgefaßt werden, welche naturgemäß grade in diesen Stufen sich am meisten bemerkbar macht (Fabrikarbeiter, Werftarbeiter, vielleicht auch Eisenbahn- und Erdarbeiter, junge Handwerker u. c.). Nach allem diesen darf man deshalb wohl sagen, daß die Wirkung einer milderer Einschätzung aus dieser Zusammenstellung nicht erkennbar ist. Eine auf Ermäßigung der unteren Stufen abzielende Instruktion des Staatsministeriums an die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse ist zwar wie versprochen erlassen worden. Entgegen der früher geäußerten Meinung des Staatsministeriums und

entsprechend einer von der Minorität des 24. Landtags ausgehenden Behauptung wird auf dem Wege der Instruktion eine solche Ermäßigung überall in dem in Aussicht genommenen Umfange nicht durchführbar sein, da einmal in jedem einzelnen Falle für solche Ermäßigungen Ausnahmeverhältnisse angenommen werden müssen, und ferner, weil die Interessen der Kommunalbesteuerung jeder Ermäßigung entgegenstehen und naturgemäß in den Ausschüssen ihre Vertretung finden.

Ähnlich wie im Herzogthum stellt sich das Ergebnis in den Fürstenthümern.

Die Mehrheit des Ausschusses ist indeß mit diesem Ergebnis einverstanden, indem sie meint, daß grade in den unteren Stufen die wirthschaftlichen Verhältnisse durch Erhöhung der Löhne, durch die sozialpolitische Gesetzgebung, durch Erlass des Schulgeldes u. c. sich stetig gebessert haben und deshalb eine Ermäßigung in großem Umfange dort nicht so dringend nöthig sei, zumal durch die höhere Besteuerung der oberen Stufen und der Aktiengesellschaften u. c. indirekt in der Kommunalbesteuerung sich eine Entlastung der unteren Stufen ergäbe. Auch ist diese Mehrheit noch zweifelhaft, ob nicht in der That die in Aussicht genommene Ermäßigung eingetreten und dann sofort durch die günstige wirthschaftliche Entwicklung überholt sei, so daß



sie in dem vorliegenden Zahlenmaterial nicht zur Erscheinung kommen könnte.

Eine Minderheit meint dagegen, daß eine wirtschaftliche Entwicklung in solchem Umfange unmöglich im Laufe eines Jahres, von 1890 auf 1891, eingetreten sein könne, und daß deshalb die Ermäßigung, falls sie überall eingetreten sei, in der 1891er Schätzung erkennbar sein müsse. Diese Minderheit bedauert lebhaft, daß der vom 23. Landtage mit so großer Majorität gefaßte Beschluß, welcher nur die Tendenz hatte, die unteren Stufen in der staatlichen Steuer direkt zu entlasten, nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt hat. Sie muß immer wieder wünschen, daß die Entlastung der unteren Stufen baldigt gesetzlich geregelt werde.

Der Ausschuß war sich einig darin, daß durch wiederholte Weisungen den Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse vom Staatsministerium aufgegeben werden möge, auf eine thunlichst milde Einschätzung der unteren Stufen nach Kräften hinzuwirken.

Im Ausschusse wurde ferner die Ausdehnung der Deklarationspflicht auf das gesammte Einkommen erörtert. Im Allgemeinen war man der Meinung, daß eine solche erweiterte Deklarationspflicht zu einer richtigeren und ge-

rechteren Einschätzung führen würde und deshalb über kurz oder lang deren Einführung in Erwägung gezogen werden müsse. Zunächst werde aber noch weiter abzuwarten sein, welche Erfahrungen im Königreich Preußen in dieser Beziehung gemacht werden würden. Der Ausschuß glaubte deshalb sich mit dieser Anregung begnügen, von einem besonderen Antrage aber zur Zeit noch absehen zu sollen.

Im Uebrigen hält der Ausschuß für erwünscht, daß auch dem nächsten Landtage eine gleiche Zusammenstellung, womöglich mit einer statistischen Erörterung vorgelegt wird, und beantragt deshalb

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage abermals eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-Schätzung aus 1894—1896 vorzulegen.

ferner

Antrag Nr. 2:

die Vorlage durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichtstatter.

Jaspers.

Anlage 87.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des § 2 des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen vom 17. Dezember 1878.

(Anlage 35 Seite 305.)

Nachdem durch das Gesetz vom 5. Januar 1891, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 17. Dezember 1878 das Stellengehalt der definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen um je 100 *M* aufgebessert worden, so daß die Lehrergehälter nach Art. 1 daselbst in den verschiedenen Gehaltsklassen auf 1100 *M*, 1000 *M* und 900 *M* und die Lehrerinnengehälter auf 1000 *M*, 900 *M* und 800 *M* kommen und außerdem deren Alterszulagen noch eine entsprechende Erhöhung erfahren haben, hält die Staatsregierung die Besoldungen der damals unberücksichtigt gebliebenen provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen nunmehr für ungenügend und beantragt durch die Gesetzesvorlage auch die Erhöhung deren Besoldung um je 100 *M*.

Da nun im Art. 2 § 2 des angezogenen Gesetzes wörtlich bestimmt ist:

„§ 2. Alle nicht definitiv angestellten Lehrer sollen eine Besoldung von 700 *M*, alle nicht definitiv angestellten Lehrerinnen eine solche von 600 *M* erhalten,“ so soll diese Bestimmung aufgehoben werden und an deren Stelle folgende treten:

„Alle nicht definitiv angestellten Lehrer sollen eine Besoldung von 800 *M*, alle nicht definitiv angestellten Lehrerinnen eine solche von 700 *M* erhalten.“

Diese Erhöhung wird noch speciell damit motivirt, daß die genannte Lehrerkategorie im benachbarten Preußen besser dotirt sei, deshalb den Schuldienst im Fürstenthum Birkenfeld nicht suche und dauernd in demselben nicht festzuhalten sei und es dadurch immer schwerer halte, die geeigneten Kräfte für den Schuldienst zu erlangen. Dabei ist hervorgehoben, daß die Schulamtskandidaten und Kandidatinnen, soweit sie als Schulverwalter und Hilfs-



Lehrer zur Verwendung kommen, den nicht definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen gleichzuachten seien.

Der Ausschuß findet diese Gründe durchschlagend und beantragt, da auch in redaktioneller Beziehung nichts zu erinnern ist und der Provinzialrath sich gutachtlich einverstanden erklärt hat:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, betreffend Abänderung des § 2 des Artikels 2 des Gesetzes vom 17. December 1878 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

(Bei Feststellung des Berichts fehlten mit Entschuldigung die Abgeordneten Suchting und Rückens).

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Röhler.

Anlage 88.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des § 2 des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, vom 17. December 1878.

(Anlage 35 Seite 305.)

Nachdem der Landtag den Gesetzentwurf in erster Lesung unverändert angenommen hat, stellt der Ausschuß den Antrag:

der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Röhler.

genannten Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Anlage 89.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 25 § 1 Absatz 1 und 26 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. März 1876.

(Anlage 37 Seite 307.)

Dem Landtage ist mittelst Schreibens vom 14./20. November d. J. ein Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Artikel 25 und 26 der revidirten Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Birkenfeld zugegangen. Derselbe ist dem Verwaltungs-Ausschusse zur Berichterstattung übergeben worden, der nach stattgehabter Prüfung beschlossen hat, den nur aus einem Artikel bestehenden Gesetzentwurf zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Die abzuändernden Artikel der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876 lauten wörtlich:

Artikel 25.

„§ 1. Zum Zweck der Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths hat der Schöffe die von ihm geführte Liste der Gemeindeglieder in der Zeit vom 1.—14. Oktober zu berichtigen und vom 15.—30. Oktober in einem in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale offen zu legen.“

Artikel 26.

„Die Wahl findet im Monat November statt und



„ist jedesmal spätestens 14 Tage vor dem Wahltag in
 „der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Weise
 „zur allgemeinen Kunde zu bringen, wobei Ort, Tag
 „und Stunde des Anfangs der Wahlhandlung, sowie
 „der Zeitpunkt des Beginns des Ziehens der Stim-
 „zettel genau zu bezeichnen sind.“

Dieselben sollen dahin abgeändert werden, daß in den
 Artikel 25 statt des Monats Oktober der Monat Sep-
 tember eingetragen wird, die Berichtigung der Gemeinde-
 bürgerliste daher künftig in der Zeit vom 1.—14. Sep-
 tember und die Offenlegung der Gemeindebürgerliste in der
 Zeit vom 15.—30. September stattfindet, daß ferner in
 den Artikel 26 statt des Monats November der Monat
 Oktober eingetragen wird; damit die Gemeinderathswah-
 len künftig im Monat Oktober vorgenommen werden
 können.

Es ist diese Abänderung damit motivirt, daß im
 Fürstenthum Birkenfeld nach Artikel 27 der revidirten
 Gemeindeordnung ein einzelner Beamter, der Bürgermeister,
 die Gemeinderathswahlen in sämtlichen Landgemeinden
 des Bürgermeisterei-Bezirktes zu leiten hat und auf dieses
 Geschäft seither im Monat November 15—20 Tage zu
 verwenden hatte, was sich um so störender erwiesen, weil
 in demselben Monate auch die Einschätzung zur Einkom-
 mensteuer von demselben zu erledigen und die Gemeinde-

Voranschläge in den Landgemeinden aufzustellen und zu
 begründen seien, indem im Fürstenthum Birkenfeld das
 Rechnungsjahr für den Staat, wie für die Gemeinden von
 Januar zu Januar geht, daß zu diesen Arbeiten bisweilen
 aber auch noch andere außerordentliche Arbeiten, wie Volks-
 zählungen, Viehzählungen u. hinzu kämen. Da ein
 Zwang nicht bestehe, daß die Gemeinderathswahlen gerade
 im November vorzunehmen seien, so empfehle es sich dem-
 nach, dieselben bereits im Oktober vorzunehmen.

Der Ausschuß hält diese Gründe für dringlich zur
 Verlegung der Gemeinderathswahlen in den Monat Ok-
 tober und bemerkt, daß, da die Berichtigung der Gemeinde-
 bürgerlisten und deren Offenlegung der Wahl vorausgehen
 müssen, letztere in den Monat September zu verlegen seien.

Da der Provinzialrath sich gutachtlich mit dem Ge-
 setzentwurfe einverstanden erklärt hat, so wird dement-
 sprechend der Antrag gestellt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, betr. Ab-
 änderung der Artikel 25 § 1, Absatz 1 und 26
 der revidirten Gemeinde-Ordnung für das Fürsten-
 thum Birkenfeld vom 28. März 1876 seine ver-
 fassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

(Die Abgeordneten Huchting und Rückens fehlten ent-
 schuldigt bei Feststellung des Berichts.)

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Röhler.

Anlage 90.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend Abänderung des
 Artikels 25 § 1 Absatz 1 und 26 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum
 Birkenfeld vom 28. März 1876.

(Anlage 37 Seite 307.)

Da der Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Ar-
 tikel 25 § 1 Absatz 1 und 26 der revidirten Gemeinde-
 Ordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. März
 1876, in erster Lesung angenommen wurde, so stellt der
 Ausschuß nunmehr den

Antrag:

der Landtag wolle dem gedachten Gesetzentwurfe
 auch in zweiter Lesung die verfassungsmäßige Zu-
 stimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Röhler.

